

Aktenzeichen:

3 RK 51/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 13. Februar 1962

.....
Klägers und Revisionsbeklagten,

gegen

.....
Beklagte,

beigeladen:

1.
Revisionsklägerin,
2.
3.

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 13. Februar 1962,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Prof. Dr. B o g s
als Vorsitzender,

die Bundesrichter Dr. S c h r a f t
und Dr. L a n g k e i t

sowie
die Bundessozialrichter N o t t b o h m
und T i e d t

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision der beigeladenen Bundesversiche-
rungsanstalt für Angestellte gegen das Urteil
des Landessozialgerichts Schleswig vom 21. Mai
1958 wird zurückgewiesen.

Die beigeladene Bundesversicherungsanstalt für
Angestellte hat dem Kläger und dem Beigeladenen
Otto Müller die außergerichtlichen Kosten des
Revisionsverfahrens zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



- 2 -

G r ü n d e :

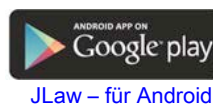
Der Kläger erhielt am 26. September 1953 die staatliche Anerkennung als Dentist und - nach einem Fortbildungskursus - mit Wirkung vom 31. Dezember 1954 die Bestallung als Zahnarzt. Die danach begonnene, der Erlangung der Zulassung zur Kassenpraxis dienende Pflichtassistentenzeit legte er bei dem zum Verfahren beigeordneten Zahnarzt und früheren Dentisten Otto M~~=====~~ in Lübeck zurück. Gegenüber der von der Beklagten für die Zeit vom 1. Januar 1955 ab erhobenen Beitragsforderung machte der Kläger geltend, er habe zum 31. Dezember 1954 die Approbation als Zahnarzt erlangt, er beantrage daher, ihn während seiner Tätigkeit als Pflichtassistent vom 1. Januar 1955 an als versicherungsfrei anzuerkennen. Hierauf erteilte die Beklagte, die sich wegen der Entscheidung dieser Frage mit der beigeordneten Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) ins Benehmen gesetzt hatte, dem Kläger den Ablehnungsbescheid vom 26. Oktober 1955. Den Widerspruch des Klägers dagegen lehnte sie unter Bezugnahme auf § 172 Abs. 1 Nr. 5 Reichsversicherungsordnung (RVO) mit Bescheid vom 30. Dezember 1955 ab: Die in Frage stehende Pflichtassistententätigkeit diene der Abrundung und Ergänzung der praktischen Ausbildung und nicht wissenschaftlichen Zwecken.

Der Kläger hat den Widerspruchsbescheid der Beklagten rechtzeitig mit Klage angefochten: Werde die Pflichtassistentenzeit der akademisch vorgebildeten Zahnärzte als versicherungsfrei anerkannt, so müsse dies auch für dentistisch ausgebildete Pflichtassistenten gelten. Diesen Standpunkt nahm im Verfahren vor dem Sozialgericht (SG) auch die zum Verfahren beigeordnete Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BfArb) ein, während die Beklagte und die beigeordnete BfA die Abweisung der Klage beantragten. Die BfA machte geltend, die vor oder nach einer wissenschaftlichen Ausbildung liegenden praktischen Ausbildungszeiten könnten sozialversicherungs-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

rechtlich nur dann zur wissenschaftlichen Ausbildung gerechnet werden, wenn eine solche Ausbildung im Mittelpunkt der Gesamtausbildung stehe; dies sei bei dem nicht akademisch vorgebildeten Kläger nicht der Fall.

Das SG hob den Widerspruchsbescheid der Beklagten mit Urteil vom 4. Juni 1956 auf und stellte fest, die zweijährige Assistententätigkeit des Klägers sei versicherungsfrei.

Die beigeladene BfA legte gegen das ihr am 18. Juni 1956 zugestellte Urteil des SG am 28. Juni 1956 Berufung mit dem Antrage ein, das Urteil des SG aufzuheben und die Klage abzuweisen. Der Kläger beantragte Zurückweisung der Berufung, desgleichen die beigeladene BfArb. Die Beklagte gab ihren bisherigen Rechtsstandpunkt auf und schloß sich den Anträgen des Klägers sowie der BfArb an.

Das Landessozialgericht (LSG) wies, nachdem es den Zahnarzt Otto M. zum Verfahren beigeladen hatte, die Berufung der beigeladenen BfA - unter Zulassung der Revision - zurück: Das SG sei zutreffend davon ausgegangen, daß die zweijährige Pflichtassistentenzeit akademisch vorgebildeter Zahnärzte, die jeder Bewerber als Voraussetzung für die Ausübung der zahnärztlichen Praxis abzuleisten habe, als versicherungsfrei nach § 172 Abs. 1 Ziff. 5 RVO anzusehen sei. Nach dieser Vorschrift sei versicherungsfrei, wer zu oder während seiner wissenschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf gegen Entgelt tätig sei. Zu dieser Personengruppe gehöre einmal der akademisch vorgebildete Zahnarztassistent; denn seine Pflichtassistententätigkeit stelle eine von der vorausgegangenen Hochschul- ausbildung bestimmte Beschäftigung dar, die der Vertiefung und der Verbindung jenes Teiles der wissenschaftlichen Ausbildung mit den Erfordernissen der praktischen zahnärztlichen Arbeit diene. Zu dieser Gruppe von Zahnarztassistenten seien auch diejenigen zahnärztlichen Pflichtassistenten.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

zu rechnen, die nach vorausgegangener dentistischer Ausbildung auf Grund der Ableistung zusätzlicher Kurse in zahnärztlichen Lehrinstituten die Bestallung als Zahnarzt nach dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (EGBI I 221) - ZHG - erhalten hätten. Nach der auf diesem Gesetz beruhenden Vereinheitlichung des gesamten zahnärztlichen Berufsstandes habe jeder Zahnarzt, gleich, welcher Vorbildung, sofern er als Zahnarzt bestallt worden sei, eine wissenschaftliche Qualifikation aufzuweisen; diese sei für die Ausübung des zahnärztlichen Berufes unerläßlich. Besitze somit jeder Zahnarzt eine wissenschaftliche Qualifikation, so könne es für die Frage, ob die von ihm abzuleistende zweijährige Pflichtassistentenzeit nach § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO versicherungsfrei sei, entgegen der Auffassung der BfA nicht entscheidend darauf ankommen, wie er diese Qualifikation erworben habe.

Das Urteil des LSG vom 21. Mai 1958 wurde der BfA am 4. August 1958 zugestellt. Die BfA hat mit Schriftsatz vom 22. August 1958 - beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 27. August 1958 - Revision eingelegt, die sie mit Schriftsatz vom 29. August 1958 - beim BSG eingegangen am 1. September 1958 - begründet hat.

Die BfA beantragt mit ihrer Revision,

die Klage unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und des Urteils des SG vom 4. Juni 1956 abzuweisen.

Sie trägt insbesondere vor: Für die versicherungsrechtliche Beurteilung des Ausbildungsganges des Klägers sei es ohne Bedeutung, daß im letzten Stadium seiner Ausbildung das Gesetz zur Ausübung der Zahnheilkunde in Kraft getreten sei. In der vorliegenden interessierenden Zeit - vom 1. Januar 1955 bis 31. Dezember 1956 - habe sich der Kläger in einem für die Ausbildung und Zulassung von Dentisten vorgeschriebenen Beschäftigungsabschnitt befunden (nach der Zulassungsordnung

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



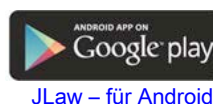
- 5 -

für Zahnärzte und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 9. Mai 1935, RGBI I 594). Deshalb könne die versicherungsrechtliche Beurteilung dieser Beschäftigung auch nur nach den Grundsätzen für Dentistenassistenten vorgenommen werden; diese seien aber nicht nach § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO versicherungsfrei. Von der wissenschaftlichen Ausbildung würden zwar auch gewisse Zeiten praktischer Ausbildung erfaßt; Voraussetzung der Versicherungsfreiheit nach § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO für solche Zeiten sei aber, daß sie der wissenschaftlichen Ausbildung zu dienen bestimmt seien, und dies sei nur der Fall, wenn die praktische Ausbildung einer eigentlichen wissenschaftlichen Ausbildung zugeordnet sei. Versicherungsfreiheit von praktischen Beschäftigungszeiten könne hiernach nur anerkannt werden, wenn sie entweder Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium oder dessen Abschlußprüfung bildeten oder wenn sie im Anschluß an ein Studium zur Erweiterung, Vertiefung oder Ergänzung der während der eigentlichen wissenschaftlichen Ausbildung erworbenen theoretischen Kenntnisse dienten. Das Studium müsse im Mittelpunkt der gesamten Ausbildung stehen. Dies sei aber bei den bislang als Dentisten bezeichneten Personen keineswegs der Fall. Der für sie vorgeschriebene Institutslehrgang diene der theoretisch-wissenschaftlichen Ergänzung und Vertiefung der erworbenen praktischen Kenntnisse; er könne diese Zeiten nicht als wissenschaftliche Ausbildung erscheinen lassen. Es sei hier also umgekehrt wie bei den hochschulmäßig vorgebildeten Zahnärzten, bei denen der Schwerpunkt ihrer Ausbildung auf dem Studium liege. Darin sehe die Revisionsklägerin kein Werturteil über die nichtakademische Ausbildung von Zahnärzten (Dentisten). Die Beurteilung einer Beschäftigung in der Sozialversicherung habe sich nach der tatsächlichen Gestaltung zu richten. Daß das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkund beide Ausbildungswege, die zu derselben Berufsbezeichnung "Zahnarzt" führten, zusammengefaßt habe, sei rechtlich

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

ohne Bedeutung. Die unterschiedlichen Ausbildungswege zwingen zu einer entsprechenden unterschiedlichen Behandlung in der Sozialversicherung.

Die Beklagte beantragte,

die Revision zurückzuweisen.

Es könne rechtlich nicht ohne Bedeutung sein, daß der Kläger den letzten Abschnitt seiner Ausbildung während der Geltung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zurückgelegt habe, nachdem er bereits die Anerkennung als Zahnarzt nach diesem Gesetz erhalten hatte. Dieses Gesetz mache keinen Unterschied zwischen einer Ausübung der Zahnheilkunde nach Ausbildung auf Grund des Besuchs einer Hochschule und Ausübung der Zahnheilkunde auf Grund einer Ausbildung auf einem Fachinstitut. Beide Ausbildungswege führten zu einer berufsmäßigen Tätigkeit, die nach zwingender gesetzlicher Vorschrift auf zahnärztlich-wissenschaftliche Erkenntnisse gegründet sei.

Der Kläger hat vorgetragen: Bei der Entscheidung über seine Versicherungsfreiheit sei das Zahnheilkundengesetz vom 31. März 1952 maßgeblich zu berücksichtigen. Dieses Gesetz mache keinen Unterschied nach der Art der Vorbildung, bestimme vielmehr in § 2, daß jeder Deutsche, der eine der vorgeschriebenen Prüfungen bestanden habe, die Bestallung als Zahnarzt erhalte. Auch mache das Gesetz bei Ausübung der Zahnheilkunde keinen Unterschied nach der Vorbildung. Werde die Versicherungsfreiheit unbestritten den Zahnarztassistenten mit akademischer Vorbildung zugebilligt, so sei es im Sinne des vorliegenden Gesetzes unzulässig, solche Assistenten als versicherungspflichtig anzusehen, die die Qualifikation für ihren zukünftigen Beruf auf Grund einer als Dentist begonnenen Ausbildung in gleicher Weise durch wissenschaftliche Erkenntnisse gewonnen hätten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Die Revision ist durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG-); sie ist auch form- und fristgerecht eingelegt sowie begründet worden. Die somit zulässige Revision hatte jedoch keinen Erfolg.

Für die Entscheidung des Rechtsstreits war zunächst von Amts wegen zu prüfen, ob die von der beigeladenen BfA eingelegte Berufung zulässig war; denn die Zulässigkeit der Berufung ist eine Voraussetzung, von der die Rechtswirksamkeit des gesamten weiteren Verfahrens abhängt (vgl. BSG 1, 227; 2, 225; 3, 234; 15, 67). Die Berufung war - wie die Revision - allein von der BfA eingelegt worden, obwohl diese zum Rechtsstreit vom LSG nach § 75 Abs. 1 SGG und somit nach Auffassung des LSG "einfach" beigeladen war und ein Beigeladener nach § 75 Abs. 4 Satz 2 SGG abweichende Sachanträge nur dann stellen kann, "wenn eine Beiladung nach Abs. 2 vorliegt", also im Falle notwendiger Beiladung. Hier bedarf es eines Eingehens auf diese Beschränkung der Antragsbefugnis aber schon deshalb nicht, weil die BfA notwendig Beigeladene im Sinne des § 75 Abs. 2 SGG war. Die beklagte Krankenkasse hat den Anspruch auf Beiträge der Angestelltenversicherung hier bereits vor dem Inkrafttreten der nunmehr für das Einzugsverfahren maßgebenden Vorschriften (§ 1399 RVO, § 160 AVAVG nF) im eigenen Namen geltend gemacht, sie hatte schon damals als Einzugsstelle für die AV-Beiträge den Beitrags- sowie den Widerspruchsbescheid zu erlassen, dessen Aufhebung mit der Klage erstrebt wird. Die Entscheidung über die gegen den Widerspruchsbescheid der Einzugsstelle gerichtete Anfechtungsklage konnte aber gegenüber der von dem Beitragsstreit hinsichtlich der AV-Beiträge betroffenen BfA nur einheitlich ergehen. Dies ergibt sich bezüglich der hier streitigen Beitragspflicht oder Versicherungsfreiheit in der Angestelltenversicherung aus Teil I Abschnitt 3 Art. 6 der Ersten VereinVO vom 17. März 1945 (RGBl I 41), der nach der Entscheidung des erkennenden Senats vom 28. August

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

1961 (BSG 15, 65, 68 f) seit dem Zusammentritt des Deutschen Bundestages am 7. September 1949 im gesamten Bundesgebiet gilt. In der angeführten Bestimmung ist nämlich durch Ergänzung von § 1 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) vorgeschrieben, daß Voraussetzung der Versicherung nach dem AVG die Krankenversicherungspflicht ist. Hiernach war die BfA im Anfechtungsstreit gegen die beklagte Krankenkasse zum Verfahren nach § 75 Abs. 2 SGG beizuladen. Für die Beurteilung der Wirkung einer gerichtlichen Beiladung - ob nach § 75 Abs. 1 oder nach § 75 Abs. 2 SGG - kommt es aber allein auf die Rechtsstellung des Beigeladenen an, und nicht darauf, wie das Gericht die Beiladung begründet hat, ob es also eine Beiladung nach § 75 Abs. 1 oder nach § 75 Abs. 2 SGG ausgesprochen hat. Als notwendige Beigeladene konnte die BfA nicht nur alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen (§ 75 Abs. 4 Satz 1 SGG), sondern war auch zur Stellung abweichender Sachanträge befugt (§ 75 Abs. 4 Satz 2 SGG). Es kann daher dahinstehen, ob die BfA im Hinblick auf die Erklärung der beklagten Ersatzkasse vor dem LSG, daß sie sich dem Antrag des Klägers anschließe, einen abweichenden Sachantrag im Sinne des § 75 Abs. 4 Satz 2 SGG gestellt hat; denn sie wäre auch hierzu berechtigt gewesen.

Für die Prüfung der sachlich-rechtlichen Frage des Rechtsstreits, ob der Kläger versicherungspflichtig war, ist von der, wie bereits dargelegt, hier anzuwendenden Vorschrift des § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO idF der Ersten VereinfVO auszugehen. Danach sind versicherungsfrei "Personen, die zu oder während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf gegen Entgelt tätig sind". Die Entscheidung hängt also davon ab, ob die Tätigkeit des Klägers bei dem Beigeladenen Zahnarzt O. Müller vom 31. Dezember 1954 bis zum 31. Dezember 1956 unter den Begriff der "wissenschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf" fällt. Als der Kläger diese Tätigkeit aufnahm, war ihm bereits die "Bestellung als Zahnarzt" erteilt, er übte also eine Tätigkeit aus, die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheil-



- 9 -

kunde vom 31. März 1952 als "berufsmäßige, auf zahnärztlich-wissenschaftliche Erkenntnisse gegründete Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten" gekennzeichnet ist. Somit besaß der Kläger, als ~~der~~ hier in Frage stehende Assistententätigkeit aufnahm, bereits die Qualifikation für eine auf zahnärztlich-wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende berufliche Tätigkeit. Er übte in der streitigen Zeit eine Beschäftigung aus, die nach § 26 der Zulassungsordnung (ZulO) für Zahnärzte und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 9. Mai 1933 (RGBl I 594) idF der Fünften Verordnung über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 12. Januar 1938 (RGBl I 29) Voraussetzung für die Zulassung zur Kassenpraxis war. Für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung einer Assistententätigkeit war bereits das Gesetz über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 10. November 1922 (RGBl I 849) - bei Neuregelung des Rechts der Befreiung von der Versicherungspflicht während wissenschaftlicher Ausbildung - von der Erwägung ausgegangen, daß grundsätzlich ein Bedürfnis für die Befreiung vorübergehender Tätigkeit von Assistenzärzten, Volkswirten und Juristen von der Versicherungspflicht bestehe, weil eine solche vorübergehende Tätigkeit einen Teil der Ausbildung für den zukünftigen, von der Versicherungspflicht nicht erfaßten Beruf darstelle (zu vgl. Grunds.Entsch. Nr. 4596, AN 1933, 200). Demgemäß hat das Reichsversicherungsamt (RVA) in der Grunds.Entsch. Nr. 5448, AN 1941, 426 die Versicherungsfreiheit der zahnärztlichen Assistenten - der sogenannten Jungzahnärzte, vgl. EuM. Bd. 44 S. 125 Nr. 30 und S. 126 Nr. 31 - während der zweijährigen praktischen Tätigkeit nach § 26 ZulO als wissenschaftliche Ausbildung beurteilt und die Versicherungsfreiheit in der Angestelltenversicherung bejaht. Diese Entscheidung ist zwar zu § 12 Abs. 1 Nr. 4 AVG ergangen. Die Vorschrift

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



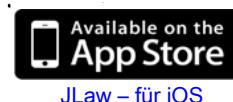
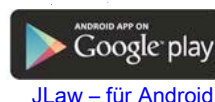
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des § 12 AVG war aber in dem hier maßgebenden Teil gleichlautend mit der hier in Frage stehenden Vorschrift des § 172 Nr. 5 RVO, und diese ist daher entsprechend § 12 Abs. 1 Nr. 4 AVG aF auszulegen (zu vgl. auch Grunds.Entsch. Nr. 5132, AN 1937 S. 296).

Der Einwand der Revisionsklägerin, daß der Grundsatz der Entscheidung Nr. 5448 (aa0) hier deshalb keine Anwendung finden könne, weil der Kläger kein auf einer Hochschule erworbenes theoretisches Wissen besitze, das er während der vorliegenden zweijährigen Tätigkeit ergänzen und vertiefen könne, geht fehl. Zwar hat das RVA die Versicherungsfreiheit der "Jungzahnärzte" bei einer Tätigkeit nach § 26 Zulo mit der von der BfA angeführten Erwägung begründet, aber keineswegs mit dieser allein, sondern ebenso, wenn nicht mit stärkerem Nachdruck, zugleich mit dem geistigen Charakter der Tätigkeit eines bei einem Zahnarzt beschäftigten Assistenzzahnarztes. Die Ausübung der "Zahnheilkunde" ist - wie dargelegt - nach § 1 Abs. 2 ZHG die "auf zahnärztliche wissenschaftliche Erkenntnisse gegründete Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten", und zur Ausübung der Zahnheilkunde als eines wissenschaftlichen Berufs (vgl. auch § 2 der Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1955, BGBl I 37) sind nur bestellte Zahnärzte befugt. Da der Gesetzgeber somit im Zahnheilkundengesetz eindeutig zum Ausdruck gebracht hat, daß die Ausübung des Zahnarztberufes - auch durch einen nicht akademisch vorgebildeten früheren Dentisten - eine auf wissenschaftliche Erkenntnisse gestützte Tätigkeit darstellt, obliegt es nicht der Verwaltung und den Gerichten, die Tätigkeit der Zahnärzte hinsichtlich ihres wissenschaftlichen Gehalts daraufhin nachzuprüfen, welchen Ausbildungsweg sie zurückgelegt haben. Vielmehr unterliegt die versicherungsrechtliche Beurteilung der Tätigkeit eines Assistenten, der aus der Dentistenlaufbahn hervorgegangen, aber schließlich als Zahnarzt "bestellt" worden ist, den gleichen Grundsätzen, wie sie für die auf einer Hochschule vorge-



bildeten Zahnarztassistenten in der Grunds. Entsch. Nr. 5448 entwickelt worden sind. Nur diese einheitliche Beurteilung entspricht dem Zweck des Zahnheilkundengesetzes im Sinne eines vom Gesetzgeber angestrebten beruflichen Ausgleichs und einer Beseitigung der bis dahin auf dem Gebiete der Zahnheilkunde maßgebend gewesenen personellen Unterschiede (vgl. dazu insbesondere auch zur Frage des wissenschaftlichen Charakters der bisher von zwei Berufen ausgeübten Zahnheilkunde, Koch, Das Berufsrecht der Zahnärzte S. 11, sowie die Begründung zum ZHG, Drucks. des Deutschen Bundestags 1. Wahlperiode 1949 Nr. 2573 S. 5). - Daß im übrigen eine wissenschaftliche Ausbildung "gerade im Rahmen der praktischen Arbeit" stattfinden kann, hat das BSG bereits in anderem Zusammenhang anerkannt (zu vgl. SozR AVG § 12 aF Bl. Aa 1 Ziff. 1).

Ist hiernach das angefochtene Urteil des LSG Schleswig zu Recht ergangen, so war die gegen dieses Urteil eingelegte Revision der beigeladenen BfA zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

